

Titel der Drucksache:

Kita "Bussi Bär"

Drucksache

1265/14

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	16.07.2014	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das Trägerwerk "Soziale Dienste in Thüringen GmbH" (Nohra) ist Träger des Kindergartens "Bussi Bär" in Erfurt-Gispersleben. Dieser Träger stellte den Eltern im Rahmen des Betreuungsvertrages in den zurückliegenden Jahren einen täglichen Zusatzbeitrag von 0,45 € für die durch den Träger erbrachten Küchendienste in Rechnung. Dieser Betrag war für jeden Öffnungstag der Einrichtung, unabhängig von der Anwesenheit der Kinder zu zahlen.

Mit Schreiben vom 09.01.2014 kündigte der Träger alle bestehenden Betreuungsverträge und bot den Eltern Neuverträge an. In diesen Verträgen war nunmehr für die Bereitstellung der Mahlzeiten ein täglicher Zusatzbeitrag von 1,04 €, also mehr als das Doppelte der bisherigen Kosten vorgesehen. Dieser ist wiederum für jeden Öffnungstag der Einrichtung zahlbar. Begründet wird die Erhöhung mit einer Änderung des Anmelde- und Abrechnungsvorgangs des Essenanbieters. Wenn die Eltern ihre Kinder in der Einrichtung belassen wollten, mussten sie zwangsläufig den Neuvertrag unterzeichnen.

In diesem Zusammenhang bitte ich um Beantwortung der folgenden Fragen.

01

Auf welcher rechtlichen Basis dürfen Träger von Kindertageseinrichtungen zusätzlich zum monatlichen Elternbeitrag (Benutzungsentgelt) und den Verpflegungsgebühren noch Bereitstellungskosten für die Essenausgabe berechnen?

02

Dürfen diese Bereitstellungskosten tatsächlich für jeden Öffnungstag, unabhängig von der Anwesenheit der Kinder erhoben werden?

03

War diese Vorgehensweise des Trägerwerkes "Soziale Dienste in Thüringen GmbH" (Kündigung und Angebot zum Neuvertrag mit mehr als einer Verdoppelung der Zusatzbeiträge) mit der Erfurter Stadtverwaltung abgestimmt und rechtskonform?

Anlagenverzeichnis

04.07.2014, gez. Stassny

Datum, Unterschrift
